

Verordnung 1 des EFD über die pauschale Steueranrechnung

Änderung vom 8. Juli 2013

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen,
gestützt auf Artikel 5 der Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967¹
über die pauschale Steueranrechnung,

verordnet:

I

Der Anhang der Verordnung 1 des EFD vom 6. Dezember 1967 über die pauschale Steueranrechnung wird gemäss Beilage geändert.

II

Diese Änderung tritt am 1. September 2013 in Kraft.

8. Juli 2013

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen:

Michael Ambühl

¹ SR 672.201.1

Ziff. II

II. Liste der Vertragsstaaten(Stand 1. April 2013; gilt für die im Jahr 2012 fällig gewordenen Erträge)²

Die pauschale Steueranrechnung ist zurzeit aufgrund der in der nachstehenden Liste genannten Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden und wird für die zu jedem Vertragsstaat angeführten Erträge und Steuern gewährt.³

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1] ⁴	Nicht rückförderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Ägypten</i> 20.5.87	Dividenden	[58]
	Zinsen	15 [3] [18]
	Lizenzgebühren	12,5
<i>Albanien</i> 12.11.99	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– übrige Dividenden	10 [56]
	Zinsen	5
	Lizenzgebühren	5
<i>Algerien</i> 3.6.06	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	5
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3]
	Lizenzgebühren	10
<i>Argentinien</i> 23.4.97	Dividenden	[40]
	Zinsen	12 [3] [40]
<i>Armenien</i> 12.6.06	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5 [21]
	– übrige Dividenden	10 [56]
	Zinsen	10 [3]
	Lizenzgebühren	5

² Für die 2011 fällig gewordenen Erträge siehe AS 2012 5813.

³ Die vorliegende Übersicht stellt die Steuerentlastungen aufgrund der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen dar. Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens vom 26. Okt. 2004 zwischen der Schweiz und der EG (SR 0.641.926.81) sieht unter bestimmten Voraussetzungen ein ausschliessliches Besteuerungsrecht im Ansässigkeitsstaat der empfangenden Person für zwischen verbundenen Gesellschaften gezahlte Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren vor. Es versteht sich von selbst, dass eine schweizerische Gesellschaft, die aufgrund von Art. 15 des obgenannten Zinsbesteuerungsabkommens von der Quellensteuer befreite Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren vereinnahmt, für diese Einkünfte keine pauschale Steueranrechnung geltend machen kann.

⁴ Die Anmerkungen finden sich am Schluss der Liste.

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträgenisse [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Aserbaidschan</i> 23.2.06	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [65] 10 [56] 10 [34] [42] 10 [4]
<i>Australien</i> 28.2.80	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[19] 10 10
<i>Bangladesch</i> 10.12.07	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [3] 10
<i>Belarus</i> 26.4.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – für Patente und Know-how – Leasinggebühren – übrige Lizenzgebühren	5 12 [56] 8 [3] [34] Lizenzgebühren 3 5 10
<i>Belgien</i> 28.8.78	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	10 15 10 [3]
<i>Bulgarien</i> 28.10.91	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 5 [56] 10 [3]
<i>Chile</i> 2.4.08	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren – Leasing – übrige Lizenzgebühren	15 [49] 15 [50] Lizenzgebühren 5 10
<i>China</i> 6.7.90	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 10 [3] [18] 10 [18] [27]
<i>Chinesisches Taipei</i> (Taiwan) 8.10.07 [48]	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [3] 10
<i>Dänemark</i> 23.11.73	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Deutschland</i> 11.8.71/17.10.89	Dividenden – von Grenzkraftwerken – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – Einkünfte aus Genussrechten, Gewinnobligationen, stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen – übrige Dividenden	5 0 26,375 [16] 15
<i>Ecuador</i> 28.11.94	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[59] 10 [3] 10
<i>Elfenbeinküste</i> 23.11.87	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 [26] 15 [3] [11] 10
<i>Estland</i> 11.6.02	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[62] [62] 10 [46]
<i>Finnland</i> 16.12.91	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 10
<i>Frankreich</i> 9.9.66/3.12.69	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	0 [5] 15 [6] 5
<i>Ghana</i> 23.7.08	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	5 15 10 [3] 8 8 [9]
<i>Griechenland</i> 16.6.83	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 7 [41] 5
<i>Indien</i> 2.11.94	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren (inkl. Leasing) Gebühren für technische Dienstleistungen	[29] 10 [3] 10 10
<i>Indonesien</i> 29.8.88	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 15 10 10 5
<i>Iran</i> 27.10.02	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[30] 5 [3][64] 5
<i>Island</i> 3.6.88	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden	5 [24] 15

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Israel</i> 2.7.03	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %), jedoch keine ordentliche Besteuerung der ausschüttenden israelischen Gesellschaft	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3] [34]
<i>Italien</i> 9.3.76/28.4.78	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	15
	Zinsen	12,5
	Lizenzgebühren	5
<i>Jamaika</i> 6.12.94	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	10
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3] [18] [34]
	Lizenzgebühren	10 [18] [27]
<i>Japan</i> 19.1.71	Dienstleistungsvergütungen	10 [18]
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 50 %)	0
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
<i>Kanada</i> 5.5.97	– übrige Dividenden	10 [10]
	Zinsen	10 [3]
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5
	– übrige Dividenden	15
<i>Katar</i> 24.9.09	Zinsen	10 [3]
	– an verbundene Personen	10 [3]
	– an unverbundene Personen	0
	Lizenzgebühren	10 [3]
	Dividenden	[51]
<i>Kasachstan</i> 21.10.99	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5 [43]
	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3]
<i>Kirgisistan</i> 26.1.01	Lizenzgebühren	10 [28]
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5
	– übrige Dividenden	10
<i>Korea (Süd)</i> 12.2.80	Zinsen	5
	Lizenzgebühren	5
	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	10
<i>Kuwait</i> 16.2.99	– übrige Dividenden	15
	Zinsen	10 [3] [13] [34]
	Lizenzgebühren	10 [13]
	Dividenden	[52]
<i>Kuwait</i> 16.2.99	Zinsen	[52]
	Lizenzgebühren	[52]
	Dividenden	[52]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträgenisse [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Kroatien</i> 12.3.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 12 [56] 5
<i>Lettland</i> 31.1.02	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 10 [56] 10 [3] [12] 10 [46]
<i>Litauen</i> 27.5.02	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 10 [3] [12] 10 [46]
<i>Luxemburg</i> 21.1.93	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 [22] [53] 15 [53]
<i>Malaysia</i> 30.12.74	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[63] 10 [15] 10 [15]
<i>Marokko</i> 31.3.93	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	7 15 10 [18] 10
<i>Mazedonien</i> 14.4.00	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 10 [56] 10 [3]
<i>Mexiko</i> 3.8.93	Dividenden Zinsen – Banken, Versicherungen, Rückversiche- rungen, an Börsen gehandelte Obligationen – andere Lizenzgebühren	[33] [3] [7] 5 10 10
<i>Moldau</i> 13.1.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 6 [56] 10 [3]
<i>Mongolei</i> 20.9.99	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10 [3]
<i>Montenegro</i> 13.4.05	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 9 [56] 9 [64]
<i>Neuseeland</i> 6.6.80	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	15 10 [25] 10

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Niederlande</i> 26.2.10	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	[53] 0 15
<i>Norwegen</i> 7.9.87	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Österreich</i> 30.1.74	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden	0 15
<i>Pakistan</i> 19.7.2005	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Gebühren für technische Dienstleistungen	10 10 [69] 10 [2] [55] 10 10
<i>Philippinen</i> 24.6.98	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 15 [23]
<i>Polen</i> 2.9.91	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 15 10
<i>Portugal</i> 26.9.74	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	10 15 10 [18] 5
<i>Rumänien</i> 25.10.93	Dividenden Zinsen	10 10 [3]
<i>Russland</i> 15.11.95	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 [21] 15 10 [3] [34]
<i>Schweden</i> 7.5.65/10.3.92	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen	0 15 [66]
<i>Serbien</i> 13.4.05	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 10
<i>Singapur</i> 25.11.75	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[14] 10 [15] 5 [17]
<i>Slowakische Republik</i> 14.2.97	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[67] 10 [3] 5 [3]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträgenisse [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Slowenien</i> 12.6.96	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 15 5 5
<i>Spanien</i> 26.4.66	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	0 [32] 15 [2] [18] 5
<i>Sri Lanka</i> 11.1.83	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Dienstleistungsvergütungen	10 10 [56] 10 [34] 10 5
<i>Südafrika</i> 8.5.07	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden Zinsen	5 15 [8] 5
<i>Thailand</i> 12.2.96	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	5 [38] 10 [38] [56] 15 [3] [11] [36] [38] 10 [31] [37] [38]
<i>Trinidad und Tobago</i> 1.2.73	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 10 %) – übrige Dividenden Zinsen Lizenzgebühren Geschäftsleitungsvergütungen	10 20 [20] 10 [18] 10 5
<i>Tschechische Republik</i> 4.12.95	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 25 %) – übrige Dividenden Lizenzgebühren	5 15 5 [31]
<i>Tunesien</i> 10.2.94	Dividenden Zinsen Lizenzgebühren	[60] 10 [18] 10 [18]
<i>Ukraine</i> 30.10.00	Dividenden – von Tochtergesellschaften (ab 20 %) – übrige Dividenden an juristische Personen – übrige Dividenden an natürliche Personen Zinsen – an juristische Personen – andere Lizenzgebühren	5 15 5 [56] 10 [3] 5 [3] [64] 10 [3] [47]

<i>Vertragsstaaten</i> Datum des Abkommens	Erträge [1]	Nicht rückforderbare Steuern der Vertrags- staaten % [2]
<i>Ungarn</i> 9.4.81	Dividenden	
	– an juristische Personen	0 [68]
	– an natürliche Personen	10
	Zinsen	
	– an juristische Personen	0 [64]
	– andere	10
<i>Uruguay</i> 18.10.10	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 25 %)	5 [56]
	– übrige Dividenden	7 [56]
	Zinsen	10 [57]
<i>USA</i> 2.10.96	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 10 %)	5 [35]
	– übrige Dividenden	15 [35] [44]
<i>Usbekistan</i> 3.4.02	Dividenden	
	– von Tochtergesellschaften (ab 20 %)	5
	– übrige Dividenden	10 [56]
	Zinsen	5 [3]
	Lizenzgebühren	5
<i>Venezuela</i> 20.12.96	Dividenden	[61]
	Zinsen	5 [3]
	Lizenzgebühren	5
<i>Vereinigte Arabische Emirate</i> 6.10.11	Dividenden	[54]
<i>Vereinigtes Königreich</i> 8.12.77	Dividenden	[45]
<i>Vietnam</i> 6.5.96	Dividenden	
	– an Gesellschaften	0 [39] [70]
	– übrige Dividenden	5 [39] [70]
	Zinsen	
	– an Gesellschaften	5 [3] [39] [71]
	– an natürliche Personen	10 [39]
	Lizenzgebühren	
	– an Gesellschaften	10 [39]
– an natürliche Personen	5 [39] [71]	

Anmerkungen

- [1] Bei Dividenden von Tochtergesellschaften wird in Klammern die Mindestbeteiligung angegeben.
- [2] Die Steuersätze gelten für den Normalfall. In einigen Fällen sind die effektiv erhobenen Steuern niedriger. Einzelne Gesetzgebungen sehen für bestimmte Erträge Steuerermäßigungen oder -befreiungen vor; in diesen Fällen wird die pauschale Steueranrechnung nur für die tatsächlich erhobene Steuer gewährt. Ausnahmen gelten für Ägypten, China, Jamaika, Korea, Malaysia, Marokko, Pakistan, Portugal, Singapur, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien und Vietnam (s. Anm. [13] [14] [15] [17] [18] [30] [33] [38] [39] [71]).
- [3] Für Zinsen oder Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen von der Steuer im Quellstaat befreit sind, wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.

- [4] 5 % auf die Bezahlung für Patente, Muster oder Modelle, Pläne, geheime Formeln oder Verfahren sowie Knowhow.
- [5] Bei wesentlichen ausländischen Interessen von nicht in der EU ansässigen Personen an der schweizerischen Gesellschaft allenfalls 15 % (Art. 11 Abs. 2 Bst. b (ii)).
- [6] Die Steuergutschrift wurde durch das Gesetz über die Finanzen von 2011 mit Wirkung für ab dem Jahr 2010 erhaltene Dividenden aufgehoben.
- [7] Die mexikanische Quellensteuer auf Bankzinsen beträgt 4,9 %.
- [8] Für natürliche Personen gewährt die «secondary tax on companies» Anspruch auf eine Anrechnung im Umfang des tieferen Betrags entweder der effektiven erhobenen Zweitsteuer oder von 15 % des Bruttobetrag der Dividenden. Diese «secondary tax on companies» ist per 1. April 2012 durch eine gewöhnliche «dividends tax» ersetzt worden.
- [9] Dienstleistungsentschädigungen für Geschäftsleitungsaufgaben, technische Dienstleistungen oder Beratung, die an eine natürliche Person ausgerichtet werden (mit Ausnahme von Angestellten des Entschädigungszahlenden).
- [10] 7 % aufgrund japanischen innerstaatlichen Rechts bei gewissen Dividenden börsenkotierter japanischer Gesellschaften, die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 31. Dezember 2012 gezahlt werden.
- [11] Anrechnung für 10 % auf 95 % des Bruttobetrag der Zinsen.
- [12] Volle Entlastung im Quellenstaat auf Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen zwischen nicht verbundenen Unternehmen.
- [13] Für Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem «Foreign Capital Inducement Law» oder nach Artikel 69 Absatz 2 des «Tax Exemption and Reduction Control Law» von der koreanischen Steuer befreit sind, gewährt die Schweiz die pauschale Steueranrechnung; als Bruttoertrag sind 10/9 des erhaltenen Nettobetrag zu deklarieren.
- [14] Singapur erhebt auf Dividenden keine Quellensteuer. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % am Kapital zu erheben.
- [15] Gilt auch für die (aufgrund genehmigter Verträge gezahlten) Zinsen und Lizenzgebühren, die unter dem Abkommen steuerbefreit sind.
- [16] Gilt nur, wenn diese Beträge bei der Gewinnermittlung des Schuldners abzugsfähig sind (inkl. Solidaritätszuschlag). Deutschland wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 30 % zu erheben.
- [17] Anrechnung für 10 %, wenn die Lizenzgebühren unter dem Abkommen von der singapurischen Steuer befreit sind.
- [18] Ohne Rücksicht auf den Betrag der tatsächlich abgezogenen Steuer, wenn das Abkommen eine fiktive Steueranrechnung vorsieht; der Bruttoertrag entspricht dann 10/9 des Nettoertrags.
- [19] In gewissen Fällen («unfranked dividends») wird eine Quellensteuer von 15 % erhoben, für die die pauschale Steueranrechnung gewährt wird. Australien wäre nach dem DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % erheben.
- [20] Für natürliche Personen zufließende Dividenden, die von der Steuer von Trinidad und Tobago befreit sind: 10 %.
- [21] Vorausgesetzt, die getätigten Investitionen betragen CHF 200 000.
- [22] Wenn die Beteiligung, aufgrund derer die Dividende bezahlt wird, nicht während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividende gehalten worden ist, beträgt die nicht rückforderbare Steuer 5 %.
- [23] Es sind nur 95 % des Bruttoertrags der Lizenzgebühren zu deklarieren. Der Betrag der pauschalen Steueranrechnung entspricht 10 % des vollen Bruttoertrags.
- [24] Die nicht rückforderbare Steuer beträgt 15 %, wenn die Dividenden beim ausschüttenden Unternehmen vom steuerbaren Gewinn abziehbar sind.

- [25] Keine pauschale Steueranrechnung, wenn anstelle der Quellensteuer eine «approved issuers levy» von 2 % erhoben wird.
- [26] Keine pauschale Steueranrechnung wird gewährt für die ivorische Quellensteuer von 18 % auf Dividenden, die aus nicht der Gesellschaftssteuer unterworfenen Gewinnen stammen.
- [27] Bei Leasingerträgen Quellensteuer nur auf 60 % der Bruttovergütung.
- [28] Für Leasinggebühren Optionsrecht auf Nettobesteuerung. In diesem Fall keine pauschale Steueranrechnung.
- [29] Indien erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben.
- [30] Iran erhebt keine Quellensteuer auf Dividendenzahlungen an nicht ansässige Personen. Nach DBA wäre er berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 15 % am Kapital zu erheben.
- [31] Bei Finanzleasing beträgt die Quellensteuer 1 %.
- [32] Keine Sockelsteuer, wenn die Bedingungen von Art. 10 Abs. 2 Bst. b erfüllt sind. Keine pauschale Steueranrechnung sowohl für Dividenden von Beteiligungen ab 25 % als auch für Zinsen, die ab dem 1. Juni 2007 fällig wurden und somit vom Nullsatz gemäss Abkommen profitieren.
- [33] Mexiko erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, sofern kein Beteiligungsverhältnis von mindestens 10 % vorliegt.
- [34] Bei Bankdarlehen 5 %.
- [35] Keine pauschale Steueranrechnung für Einkünfte aus den USA, die aufgrund von Artikel 10 Absatz 2, von Artikel 11 Absatz 6 oder von Artikel 22 des Abkommens der amerikanischen Quellensteuer zum Satz von 30 % unterliegen.
- [36] 10 % für Zinsen auf Darlehen, die durch ein Finanzinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft gewährt werden.
- [37] 5 % bei Lizenzen für literarische, künstlerische oder wissenschaftliche Werke.
- [38] Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die nach dem «Investment Promotion Act» (B.E. 2520) oder nach dem «Revenue Code» (B.E. 2481) oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der Wirtschaft von der thailändischen Steuer befreit sind oder niedriger besteuert werden als zu dem im Abkommen vorgesehenen Satz, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 %.
- [39] Bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, die zum Zweck der Wirtschaftsförderung in Vietnam nicht oder zu einem niedrigeren als im Abkommen vorgesehenen Satz besteuert werden, wird die pauschale Steueranrechnung entsprechend den im Abkommen vorgesehenen Sätzen gewährt.
- [40] Provisorisch anwendbar vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2012. Argentinien erhebt zurzeit keine Quellensteuer auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 10 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % zu erheben.
- [41] Zinsen auf Staatsanleihen (seit 1. Januar 1999) und Zinsen auf von Gesellschaften ausgegebenen Obligationen (seit 1. Januar 2000) unterliegen keiner griechischen Quellensteuer. In diesen Fällen wird keine pauschale Steueranrechnung gewährt.
- [42] 5 % für Zinsen im Zusammenhang mit Kreditverkäufen.
- [43] Keine Quellensteuer für Dividenden aus Beteiligungen ab 50 % und im Mindestwert von 1 Mio. USD, sofern die Investition von der Regierung Kasachstans genehmigt worden ist und schweizerischerseits vollumfänglich garantiert oder versichert ist.
- [44] Volle Entlastung für Dividendenzahlungen an steuerbefreite anerkannte Pensionsinstitutionen.

- [45] Das Vereinigte Königreich erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 10 % am Kapital.
- [46] 5 % für Leasingzahlungen.
- [47] Volle Entlastung im Quellenstaat betreffend Lizenzgebühren für Urheberrechte an wissenschaftlichen Werken, für Patente, Marken, Muster oder Modelle, geheime Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen.
- [48] Zwischen der Schweiz und dem Chinesischen Taipei besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen. Es besteht lediglich eine private Doppelbesteuerungsvereinbarung. Diese wurde vom Bundesrat am 9. Dezember 2011 anerkannt. Ihre Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2011 anwendbar.
- [49] Anrechnung, soweit die chilenische Gutschrift der Steuer erster Kategorie auf der chilenischen zusätzlichen Steuer gewährt wird.
- [50] 5 % auf Zinsen auf Darlehen, die von Banken oder Versicherungsgesellschaften gewährt werden, auf an der Börse gehandelten Obligationen und auf Kreditverkäufen von Maschinen und Ausrüstungen.
- [51] Katar erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, je nachdem eine Quellensteuer von 5 % bis 15 % zu erheben.
- [52] Kuwait erhebt in der Regel keine Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzzahlungen. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % auf Dividenden und 10 % auf Zinsen und Lizenzgebühren zu erheben.
- [53] Zinsen aus Gewinnobligationen werden wie Dividenden behandelt.
- [54] Die Vereinigten Arabischen Emirate erheben zurzeit keine Quellensteuer auf Dividenden. Nach DBA wären sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 10 % des Kapitals zu erheben.
- [55] Steueranrechnung von 10% der Bruttozinsen eines genehmigten Kredits.
- [56] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 15 %.
- [57] 3 % Zinsen, die von Finanzinstitutionen auf Einlagen in uruguayischer Währung bezahlt wurden oder auf «indexed units» mit Verfalldatum von mehr als einem Jahr; 3 % auf Zinsen aus Obligationen mit Verfalldatum von mehr als 3 Jahren, die durch eine öffentliche Ausschreibung herausgegeben wurden und börsenkotiert sind; 5 % auf Zinsen von Einlagen während einer Dauer von einem Jahr oder weniger; 10 % in allen anderen Fällen.
- [58] Ägypten erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals zu erheben.
- [59] Ecuador erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben.
- [60] Tunesien erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % zu erheben.
- [61] Venezuela erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden, wenn sie aus besteuerten Gewinnen ausbezahlt werden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % zu erheben, ausser es besteht eine Beteiligung von 25 % am Kapital.
- [62] Estland erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden und Zinsen. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer auf Dividenden von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 20 % des Kapitals sowie von 10 % auf Zinsen zu erheben.
- [63] Malaysia erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre es berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % zu erheben.

-
- [64] Berechtigung des Quellenstaats nach DBA zur Erhebung einer Quellensteuer von 10 %.
 - [65] Vorausgesetzt, die getätigten Investitionen betragen USD 200 000.
 - [66] Schweden wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 5 % zu erheben.
 - [67] Die Slowakische Republik erhebt keine Quellensteuern auf Dividenden. Nach DBA wäre sie berechtigt, eine Quellensteuer von 15 % bzw. 5 % bei einer Beteiligung von mindestens 25 % des Kapitals zu erheben.
 - [68] Ungarn wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden zu erheben.
 - [69] Pakistan wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer von 20 % zu erheben.
 - [70] Vietnam wäre nach DBA berechtigt, eine Quellensteuer wie folgt zu erheben: 7 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 50 % an der ausschüttenden Gesellschaft, 10 % bei Dividenden an Gesellschaften mit einer Beteiligung ab 25 % an der ausschüttenden Gesellschaft und 15 % in den übrigen Fällen.
 - [71] Vietnam wäre nach DBA berechtigt, auf Zinsen und Lizenzgebühren eine Quellensteuer von 10 % zu erheben.

